



**Willisau**

**„Grüezi“**

**Merkblatt  
zur Einbürgerung von  
ausländischen  
Staatsangehörigen**

# „Grüezi!“

Sie interessieren sich für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts und des Bürgerrechts der Stadt Willisau. Diese Broschüre soll Ihnen den Weg dazu aufzeigen.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich doch einfach an die Stadtkanzlei Willisau.

<b>Voraussetzungen</b>	2
<i>Jugendliche</i>	
<i>Deutschkenntnisse</i>	
<i>Obligatorische Einstufung der Kommunikationskompetenz</i>	
<b>Gesuchseinreichung</b>	3
<b>Einbürgerungsverfahren</b>	4
<b>Verfahrensdauer</b>	5
<b>Doppelbürgerrechte</b>	5
<b>Kosten</b>	5
<b>Schweizer Reisepass und Identitätskarte</b>	5
<b>Vorbereitung auf das Gespräch</b>	6
<b>„FIT – Check“</b>	7
<b>persönliche Notizen</b>	8

## Voraussetzungen

Für eine Einbürgerung müssen die Voraussetzungen gemäss Bundesgesetz über den Erwerb und den Verlust des Schweizer Bürgerrechts und des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes erfüllt sein.

Hier ein Auszug der wichtigsten Voraussetzungen, welche die gesuchstellende Person zu erfüllen hat:

- Aufenthalt während insgesamt 10 Jahren in der Schweiz.  
Wobei die Aufenthaltstitel wie folgt angerechnet werden:
  - C- und B-Ausweis: normale Anrechnung der Aufenthaltszeit
  - F-Ausweis: hälftige Anrechnung der Aufenthaltszeit
  - L- und N-Ausweis: keine Anrechnung der Aufenthaltszeit
- Aufenthalt in den letzten 5 Jahren während insgesamt 3 Jahren in Willisau (im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung).
- Vor der Gesuchseinreichung muss der Aufenthalt während einem Jahr ununterbrochen in Willisau gewesen sein.
- Ist eine gesuchstellende Person mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger in einer eingetragenen Partnerschaft, so genügt der gesuchstellenden Person eine Aufenthaltsdauer von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz (jedoch 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung), sofern diese seit 3 Jahren in einer eingetragenen Partnerschaft mit dieser Person lebt.
- Besitz der Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis)
- Kein Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe während drei Jahre vor der Gesuchseinreichung bis zur Erledigung des Einbürgerungsgesuches.  
Ausnahmen: Die wirtschaftliche Sozialhilfe wurde vollständig zurückbezahlt oder es liegt ein gewichtiger persönlicher Umstand vor. Ob ein gewichtiger persönlicher Umstand vorliegt, entscheidet die Einbürgerungskommission.
- Gute Deutschkenntnisse (Voraussetzungen siehe Abschnitt „Deutschkenntnisse“).
- In Willisau einen guten Ruf geniessen.
- In die örtlichen Verhältnisse eingegliedert sein.
- Förderung der Integration von Familienangehörigen.
- Mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein und diese akzeptieren.
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Die Rechtsordnung beachten.
- Weder die innere noch die äussere Sicherheit der Schweiz gefährden.

### *Jugendliche*

- Jugendliche ab dem 17. Altersjahr (d.h. ab dem 16. Geburtstag) haben ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären (Unterschrift auf dem Gesuchsformular der Eltern).
- Bei Jugendlichen unter 16 Jahren bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Eltern.
- Die Wohnsitzdauer zwischen dem 8. und 18. Altersjahr wird doppelt gerechnet, wobei der tatsächliche Aufenthalt mindestens 6 Jahre betragen muss.

### *Deutschkenntnisse*

Die Eingliederung in die örtlichen Verhältnisse und das Vertraut sein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen setzen Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung und somit Sprachkenntnisse voraus.

Alle, die ein Einbürgerungsgesuch einzureichen beabsichtigen, müssen ihre aktuelle Kommunikationskompetenz in der deutschen Sprache mittels Sprachzertifikat nachweisen. Bei den mündlichen Fertigkeiten muss das Niveau B1 und bei den schriftlichen Fertigkeiten das Niveau A2 des europäischen Referenzrahmens (GER) erreicht werden.

Die Einstufung der Kommunikationskompetenz kann bei einem von der Geschäftsstelle fide zertifizierten Sprachinstitut absolviert werden. Die zertifizierten Sprachinstitute sind unter der Internetadresse [www.fide-info.ch](http://www.fide-info.ch) abrufbar. Besitzer eines Sprachzertifikats, welches von einer durch die Geschäftsstelle fide zertifizierten Sprachinstituts ausgestellt wurde, kann dieses direkt dem Einbürgerungsgesuch beilegen. Besitzer eines anderen Sprachzertifikats können dieses bei der Geschäftsstelle Fide anerkennen lassen, indem sie einen Sprachepass beantragen.

Jede Person ist selber für die Beschaffung des Sprachzertifikats verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten.

Von der Einreichung eines Sprachzertifikats ist befreit, wer

- Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt
- während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat
- über einen Sprachnachweis verfügt, der die für die Einbürgerung erforderlichen Sprachkompetenzen bescheinigt und der auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

Auf ein schriftlich begründetes Gesuch inkl. Belegen (Arztzeugnis etc.) hin kann die Einbürgerungskommission weitere Ausnahmen bewilligen.

### **Gesuchseinreichung**

Die gesuchstellende Person hat bei der Stadtkanzlei Willisau die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Gesuchformular vollständig ausgefüllt (inkl. sechs Referenzen beim Einzelgesuch und je sechs Referenzen pro volljährige Person beim Familiengesuch. Die Personen dürfen nicht aus der eigenen Familie stammen. Beispiele: Arbeitgeber, Schule, Vereinsmitglieder, Nachbarn, etc.)
- Anerkanntes Deutsch-Sprachzertifikat. Die mündlichen Sprachkompetenzen müssen mindestens das Referenzniveau B1 und die schriftlichen Sprachkompetenzen mindestens das Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erreichen. Bei Nichterreichen der geforderten Niveaus ist ein schriftlich begründetes Gesuch für eine Ausnahmegewilligung inkl. Belegen (Arztzeugnis etc.) einzureichen. Befreit vom Nachweis der deutschen Sprachkompetenzen ist, wer eine der unter Abschnitt „Deutschkenntnisse“ erwähnten Voraussetzungen erfüllt.

- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister
- \*Auszug aus dem Betreibungsregister für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- \*Auszug aus dem Betreibungsregister für Firmeninhaber
- \*Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister in Bern für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Wohnsitzbestätigungen über die gesamte Wohnsitzdauer in der Schweiz (ohne Willisau)
- Kopie Ausländerausweis für jede gesuchstellende Person
- Kopie Pass für jede gesuchstellende Person
- Aktuelles, farbiges Passfoto aller Personen
- Lebenslauf in deutscher Sprache und Aufsatzform
- Unterschriebene Erklärung über die Einhaltung der Rechtsordnung
- Unterschriebene Erklärung über die Respektierung der Werte der Bundesverfassung

\*erst auf Verlangen der Einbürgerungskommission, damit die Dokumente aktuell sind

Alle Dokumente sind im Original beizulegen. Alle Dokumente dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Die Kosten der Dokumente gehen zu Lasten der gesuchstellenden Person.

Zum Zeitpunkt der Gesuchsbehandlung dürfen der **Auszug aus dem Betreibungsregister** und der **Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister** nicht älter als 6 Monate sein. Kann das Gesuch nicht innert nützlicher Frist bearbeitet werden, sind diese Dokumente nochmals auf Kosten der gesuchstellenden Person zu beschaffen.

Gestützt auf die vorerwähnten Dokumente und Unterlagen vervollständigt die Stadtkanzlei das Gesuchsformular.

## Einbürgerungsverfahren

- Die einbürgerungswillige Person spricht bei der Stadtkanzlei vor. Falls die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt sind, wird das Einbürgerungsgesuch herausgegeben.
- Die einbürgerungswillige Person macht telefonisch einen Termin mit dem Regionalen Zivilstandsamt Willisau (041 972 71 91) zwecks Aufnahme in das Schweizerische Personenstandsregister ab.  
Nach erfolgter Aufnahme in das Schweizerische Personenstandsregister erhält die einbürgerungswillige Person einen Auszug, welcher dem Einbürgerungsgesuch beizulegen ist.
- Die einbürgerungswillige Person reicht das Einbürgerungsgesuch vollständig bei der Stadtkanzlei Willisau ein.
- Die gesuchstellende Person erhält die Rechnung für die Hälfte der Bearbeitungsgebühr im Sinne eines Kostenvorschusses.
- Die Stadtkanzlei prüft das Einbürgerungsgesuch und holt den Einbürgerungsbericht beim Amt für Migration und der Luzerner Polizei ein.
- Die Einbürgerungskommission holt Referenzauskünfte ein.
- Die Namen der gesuchstellenden Personen werden auf der Homepage, im Anschlagkasten und in der Lokalzeitung öffentlich bekannt gemacht.
- Die Stimmberechtigten von Willisau können während 20 Tagen bei der Einbürgerungskommission Eingaben zu den gesuchstellenden Personen machen.
- Die Einbürgerungskommission lädt die gesuchstellende Person zu einem Vorgespräch ein.  
Ziel des Vorgesprächs ist es, eine erste Beurteilung durch einen Ausschuss der Einbürgerungskommission vorzunehmen. Dabei werden Fragen geklärt sowie Lücken und Pendenzen aufgezeigt.
- Die gesuchstellende Person wird zum Einbürgerungsgespräch mit der Einbürgerungskommission eingeladen.  
Ziel des Einbürgerungsgesprächs ist eine Gesamtbeurteilung des Integrationsstandes. Darunter fallen u.a.:
  - *Persönliche Vorstellung*
  - *Beweggründe zur Einbürgerung*
  - *Diskussion über Schulbesuche, Arbeitsplatz, Familie, Teilnahme an gesellschaftlichen Anlässen, Kontakte, Freizeitbeschäftigung, etc.*
  - *Politisches Interesse*
  - *Sprache: mündliche Verständigung*
  - *Rechte und Pflichten, die mit dem Schweizer Bürgerrecht verbunden sind*
  - *sowie weitere Themen, die sich aus dem Gespräch ergeben oder aus den Gesuchsunterlagen entnommen werden*
- Die Einbürgerungskommission entscheidet über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Willisau.

Verfahren nach dem Entscheid der Einbürgerungskommission:

- Der Entscheid wird der gesuchstellenden Person vorgängig mündlich mitgeteilt. Bei einer Ablehnung wird das rechtliche Gehör gewährt.
- Die gesuchstellende Person erhält einen schriftlichen Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung und die Schlussrechnung der Stadt Willisau (Spruchgebühr u. zweite Hälfte der Bearbeitungsgebühr), auch bei einem negativen Entscheid.
- Ein positiver Entscheid (Zusicherung des Gemeindebürgerrechts) wird auf der Homepage, im Anschlagkasten und in der Lokalzeitung publiziert.  
Negative Entscheide werden ohne Namen publiziert.

Weiteres Verfahren bei Zusicherung des Gemeindebürgerrechts:

- Das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen und der Gemeindebürgerrechtszusicherung wird an das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Abteilung Gemeinden, weitergeleitet.
- Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Abteilung Gemeinden holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Staatssekretariat für Migration (SEM) ein.
- Sobald die Einbürgerungsbewilligung des Bundes vorliegt, erteilt das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Kantonsbürgerrecht.
- Die eingebürgerte Person erhält die Einbürgerungsurkunde des Justiz- und Sicherheitsdepartements zusammen mit der Gebührenrechnung des Bundes und des Kantons. Das Schweizer Bürgerrecht tritt damit in Kraft.

### Verfahrensdauer

Gemeinde: 1 bis 2 Jahre

Bund und Kanton: ca. 6 Monate

### Doppelbürgerrechte

Ein Doppelbürgerrecht ist nach schweizerischem Recht möglich. Es ist die jeweilige Rechts-situation des Ursprungslandes abzuklären.

### Kosten

<i>Einbürgerung (Zeitpunkt der Gesuchstellung)</i>	<i>Bund</i>	<i>Kanton</i>	<i>Stadt Willisau</i>
Einzelperson, volljährig	Fr. 100.00	Fr. 350.00	Fr. 1200.00
Einzelperson, volljährig in Erstausbildung bis 25. Altersjahr	Fr. 100.00	Fr. 350.00	Fr. 800.00
Einzelperson, minderjährig	Fr. 50.00	Fr. 150.00	Fr. 800.00
Ehegatten, inkl. minderjährige Kinder die gemeinsam ein Gesuch stellen	Fr. 150.00	Fr. 400.00	Fr. 1700.00
Spruchgebühr pro Entscheid der Einbürgerungskommission			Fr. 200.00

Die ganzen Gebühren der Stadt Willisau sind auch bei einem Negativentscheid zu bezahlen.

### Schweizer Reisepass oder Identitätskarte

Der Schweizer Reisepass oder die Identitätskarte sind in der Einbürgerung nicht inbegriffen. Sie müssen separat beim Passbüro in Luzern beantragt werden.

Adresse: Passbüro Luzern, Hallwilerweg 5, 6002 Luzern, Tel.: 041 228 59 90

<i>Kosten</i>	<i>Reisepass</i>	<i>Identitätskarte</i>	<i>Kombi Reisepass+IDK</i>
Erwachsene	Fr. 145.00	Fr. 70.00	Fr. 158.00
Kinder (Änderungen vorbehalten)	Fr. 65.00	Fr. 35.00	Fr. 78.00

## Vorbereitung auf das Gespräch mit der Einbürgerungskommission

Die folgenden Broschüren und Links helfen Ihnen bei der Vorbereitung auf die Einbürgerung. Sie finden dort auch wertvolle Informationen für den Alltag.

„Der Bund kurz erklärt“	erhältlich auf der Stadtkanzlei Willisau
Willisau-Info	Das Willisau-Info wird zirka viermal jährlich allen Haushalten der Stadt Willisau zugestellt
<a href="http://www.willisau.ch">www.willisau.ch</a>	Stadt Willisau
<a href="http://www.lu.ch">www.lu.ch</a>	Kanton Luzern
<a href="http://www.luzern5.ch">www.luzern5.ch</a>	Lernplattform zum Kanton Luzern
<a href="http://www.ch.ch">www.ch.ch</a>	das Schweizer Portal
<a href="http://www.admin.ch">www.admin.ch</a>	Bundesbehörden
<a href="http://www.parlament.ch">www.parlament.ch</a>	die Bundesversammlung – das Schweizer Parlament
<a href="http://www.lustat.ch">www.lustat.ch</a>	statistische Übersicht aller Luzerner Gemeinden
<a href="http://www.fabialuzern.ch">www.fabialuzern.ch</a>	Integrationsangebote

## Einbürgerungskommission Willisau

Stadtkanzlei Willisau  
Zehntenplatz 1

T 041 972 63 63  
F 041 972 63 64

[stadtkanzlei@willisau.ch](mailto:stadtkanzlei@willisau.ch)  
[www.willisau.ch](http://www.willisau.ch)

01. Januar 2018



# „FIT – Check“ für Einbürgerungsinteressierte

Mit diesem „FIT-Check“ können Sie Ihren Integrationstand und Ihr Wissen selbständig beurteilen und selber einschätzen, ob Sie für die Einbürgerung „fit“ sind.

13 Punkte zu den wichtigsten Themen

- Ich kann mich mit meinen Mitbürgerinnen und Mitbürgern auf Deutsch unterhalten und verstehe das Gesprochene gut. Ich kann einfache Mitteilungen und Briefe nach Muster schreiben und lesen.
- Ich beteilige mich aktiv am gesellschaftlichen Leben in Willisau und pflege den Kontakt zu meine Mitbürgerinnen und Mitbürgern.
- Ich kenne Willisau – das heisst: ich kann mindestens über 10 Themen und/oder Anlässe erzählen (Geschichte, Kultur, Geografie, Aktualitäten etc.)
- Ich kenne Luzern und den Kanton Luzern – das heisst: ich kann mindestens über 10 Themen und/oder Anlässe erzählen (Geschichte, Kultur, Geografie, Aktualitäten etc.)
- Ich kenne mindestens drei aktuelle Themen, die die Schweiz beschäftigen.
- Ich kenne meine Rechte und Pflichten in der Schweiz.
- Die Schweiz funktioniert nach dem „föderalistischen Prinzip“ – ich kenne diesen Begriff und kann ihn erklären.
- Ich kenne den Begriff „direkte Demokratie“ und kann die Zusammenhänge erklären.
- Ich kenne die Begriffe „Parlament“, „Regierung“, „Gerichte“ – und kann die Zusammenhänge zu Bund, Kanton und Gemeinde erklären.
- Ich kenne das Drei-Säulen-Prinzip der Vorsorge in der Schweiz.
- Ich habe keine Einträge im Strafregister und im Betreibungsregister.
- Ich habe meine Steuern bezahlt.
- Ich respektiere die Werte der Bundesverfassung.

Wenn Sie diese Punkte mit einem **JA** beantworten können, so freuen wir uns auf die Einreichung Ihres Einbürgerungsgesuches. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Einbürgerungskommission Willisau

## **Einbürgerungskommission Willisau**

Stadtkanzlei Willisau  
Zehntenplatz 1

T 041 972 63 63  
6130 Willisau

stadtkanzlei@willisau.ch  
www.willisau.ch

### Öffnungszeiten:

Mo. 08.00-11.30 / 13.30-18.00 Uhr

Di.-Fr. 08.00-11.30 / 13.30-17.00 Uhr

Januar 2018